

G e s e t z

vom ,
mit dem das Gesetz über die Gemeinde-
vermittlungsämtler neuerlich abgeändert
wird.

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

Einzigler Artikel

Das Gesetz vom 17. September 1907, LG.u.VBl.Nr.124, über
die Gemeindevermittlungsämtler, in der Fassung des Gesetzes,
LGBI.Nr.3/1953, wird neuerlich abgeändert wie folgt:

1. In den §§ 1 Abs.1 und 2 sowie 2 Abs.1 ist jeweils das Wort
"Gemeindevertretung" durch das Wort "Gemeinderat" zu er-
setzen.
2. Als § 37 wird neu eingefügt:

" § 37

Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

Die Gemeinde hat ihre in diesem Gesetz geregelten Auf-
gaben im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen."